



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 3. März 2015

Nr. 02

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2014 vom 17. Februar 2015	58
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 vom 17. Februar 2015	69
Cloud-Richtlinie – Richtlinie der Universität Münster zur Auslagerung von Dateien in Cloud-Dienste	78
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2010 vom 19. Januar 2015	84
Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012 vom 3. Februar 2015	85
Veröffentlichung der Gesamtsumme der gewährten Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	87
Satzung des Studierendenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts -	88

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2015/02
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Chemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2014
vom 17. Februar 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2014 (AB Uni 16/2014, S. 991 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 15
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 40 Leistungspunkten anerkannt werden.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

2. § 16 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.“

3. § 22 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält

die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.“

4. § 22 erhält folgenden neuen Absatz 3

„(3) Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

5. § 22 Abs. 3 und Abs. 4 werden zu Abs. 4 und Abs. 5

6. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

- a) Das Modul „Elektrochemische Energiespeicherung und Umwandlung“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Elektrochemische Energiespeicherung und Umwandlung						
Modultitel englisch:		Electrochemical Energy Storage and Conversion						
Studiengang:		MSc Chemie						
1	Modulnummer: 7	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 14	Workload (h): 420			
Modulstruktur:								
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Elektrochemische Energiespeicherung und Umwandlung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	60 h; 4 SWS	120 h
	2	Ü	Experimentelle Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	8	150 h; 10 SWS	90 h
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden aktuelle Aspekte der elektrochemischen Energiespeicherung und Energiewandlung behandelt. Die Inhalte bauen auf den im Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen auf und sollen flexibel aktuelle Entwicklungen berücksichtigen. Thematische Schwerpunkte liegen in den Bereichen Batterien, (Hybrid-)Supercaps, Brennstoffzellen sowie Photovoltaik, mit zusätzlichem Fokus auf den verwendeten Materialien wie z.B. Polymer-Elektrolyten oder Aktivmaterialien. Die Vorlesungen umfassen Ergebnisse der Grundlagenforschung ebenso wie die Anwendungen der vorgestellten Speicher- und Konversionsprinzipien in modernen technischen Verfahren, außerdem Grundlagen unterschiedlicher Mess- und Auswerteverfahren. Im Praktikum werden Versuche bearbeitet, die exemplarisch die Wirkungsweisen verschiedener Energiespeicher verdeutlichen und eine praktische Vertiefung der Lehrinhalte der Vorlesungen zum Ziel haben.							
5	Erworbene Kompetenzen: Nach erfolgreichem Modulabschluss kennen die Studierenden Verfahren zur Präparation und Charakterisierung aktueller elektrochemischer Energiespeicher und Energiewandler und können diese bewerten. Sie sind in der Lage damit Funktionsprinzipien moderner elektrochemischer, auch industriell relevanter Speicher- und Energieumwandlungsprozesse zu verstehen und sie in relevanten Systemen anzuwenden. Über das Verständnis bestehender Systeme und ihre Anwendung erkennen die Studierenden zudem Entwicklungsmöglichkeiten an bestehenden Speichersystemen. Sie haben erste Publikationserfahrung gesammelt. Bei der Durchführung einzelner Versuche in Zweiergruppen haben die Studierenden ihre Fähigkeiten zur Teamarbeit erweitert.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:						Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Mündliche Modulabschlussprüfung Bei großer Teilnehmerzahl kann die Prüferin/der Prüfer anstelle einer mündlichen Prüfung auch eine 90minütige Klausur stellen. Diese Änderung der Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.						30 min	100 %

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Zu Nr. 2: Protokoll (und Testat) zu Versuchen und Kolloquien	Protokolle: ca. 10-15 Seiten zu allen Ver- suchen
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14/108	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---	
13	Anwesenheit: ---	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MSc Wirtschaftschemie	
15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: ---	

b) Das Modul „Wirtschaftswissenschaften“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Wirtschaftswissenschaften						
Modultitel englisch:		Business Studies						
Studiengang:		MSc Chemie						
1	Modulnummer: 9	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: [] jedes Sem. [] jedes WS [x] jedes SS	Dauer: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 14	Workload (h): 420			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	S	Management im Kontext der Chemieindustrie	[x] P	[] WP	3	60h; 4SWS	30h
	2	S	Rechnungswesen, Finanzierung und Investition	[x] P	[] WP	3	60h; 4SWS	30h
	3	S	Innovations- und F&E-Projektmanagement	[x] P	[] WP	3	60h; 4SWS	30h
	4	S	Strategie und Technologieprognosen	[x] P	[] WP	3	60h; 4SWS	30h
	5	Ü	Fallstudienübung	[x] P	[] WP	2	15h, 1 SWS	45h
4	Lehrinhalte:							
<p>Das Modul liefert insgesamt einen kompakten und zielgerichteten Einblick in Fragestellungen der Wirtschaftswissenschaften. Thematisiert werden grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Begriffe und Fragestellungen sowie der Prozess von der Forschungsidee hin zur Innovation am Markt.</p> <p>Das erste Seminar bietet dazu auf der einen Seite einen Überblick über grundlegende Fragen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre sowie über die betrieblichen Funktionsbereiche. Das Seminar dient als Einführung für die nachfolgenden betriebswirtschaftlichen Seminare, indem es das Erkenntnisobjekt "Unternehmung" in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Bausteinen vorstellt. Auf der anderen Seite werden Grundfragen des Wirtschaftens, der Märkte und des Marktversagens behandelt. Das Seminar führt in die Theorie des Haushalts (Haushaltsoptimum, Güternachfrage, Faktorangebot) und die Theorie der Unternehmung (Produktionstheorie, Minimalkostenkombination, Güterangebot, Faktornachfrage) ein und bildet somit die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre ab. Darüber hinaus werden Theoreme der Wohlfahrtsökonomik und Marktunvollkommenheiten besprochen.</p> <p>Im zweiten Seminar werden die Grundlagen des Rechnungswesens erschlossen. Gegenstand des Seminars ist eine Einführung in die doppelte Buchführung. Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen werden Aufbau und Durchführung der Finanzbuchführung am Beispiel eines Industriebetriebs vorgestellt. Im Fokus der Veranstaltung steht die Vermittlung der Zweckorientierung des externen wie auch des internen Rechnungswesens und die Schaffung eines Basiswissens, das es ermöglicht, praktische wie theoretische Fragestellungen des Rechnungswesens zu bearbeiten. Dieses Basiswissen umfasst sowohl Maßnahmen und Instrumente der Kostenrechnung als auch Grundlagen der Bilanzierung. Exemplarisch werden als übergreifende Themen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen in Unternehmen vertieft.</p> <p>Themen des dritten Seminars sind das Management von Innovationsprozessen und Projekten in Forschung und Entwicklung. Gemeinsam mit den Studierenden werden verschiedene Managementmethoden und Instrumente zur Identifikation und Umsetzung zukünftiger Innovationen diskutiert. Dabei wird auch auf mögliche Barrieren und Promotoren der Innovation eingegangen. Zum anderen werden den Studierenden die Grundlagen des F&E-Projektmanagements vermittelt.</p> <p>Im vierten Seminar werden qualitative und quantitative Analyseverfahren des strategischen Managements behandelt und ein Einblick in den Prozess der Strategiebildung gegeben. Diese stellen die Grundlage der strategischen Planungs- und Entscheidungsfindung dar. Im vierten Seminar wird darüber hinaus eine</p>								

	<p>grundlegende Einführung in das Thema Technologieprognosen gegeben, wobei insbesondere verschiedene Methoden und Konzepte sowie deren Anwendung im Vordergrund stehen.</p>
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden können nach Besuch des ersten Seminars mit zentralen betriebswirtschaftlichen Begriffen argumentieren, einfache Lösungsansätze entwickeln, Aufgaben in einen Kontext einordnen und diese auch lösen. Die Studierenden kennen außerdem grundlegende Konzepte der Volkswirtschaftslehre. Sie können wesentliche Theorien und Modelle nachvollziehen und selbst anwenden. Weiterhin sind sie in der Lage, aktuelle volkswirtschaftliche Entwicklungen zu verstehen und kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Nach Abschluss des zweiten Seminars besitzen die Studierenden die Fähigkeit, einfache betriebliche Vorgänge und Sachverhalte sowohl im internen als auch im externen Rechnungswesen zu interpretieren und abzubilden. Dazu gehört es, Geschäftsvorfälle in Buchungssätze zu transformieren und schließlich in das System der Finanzbuchhaltung aufzunehmen, um am Ende jeden Geschäftsjahres Aussagen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens liefern zu können. Die Studierenden beherrschen darüber hinaus die einfache Analyse von Jahresabschlüssen mithilfe geeigneter Kennzahlen. Mit Blick auf das interne Rechnungswesen verfügen sie über elementare Kenntnisse der Systematik der Kostenrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und können die Ergebnisse betriebswirtschaftlich interpretieren. Zudem sind sie in der Lage, Investitionsvorhaben im Hinblick auf ihre Vorteilhaftigkeit zu beurteilen und verschiedenen Formen ihrer Finanzierung zu differenzieren.</p> <p>Auf Basis der im dritten Seminar erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im Innovationsmanagement sind die Studierenden in der Lage, die Besonderheiten des Innovationsprozesses, wie beispielsweise Barrieren und Promotoren, zu identifizieren und ganzheitlich zu betrachten. So können die Studierenden Innovations- und Geschäftsfeldmöglichkeiten identifizieren, langfristige Innovationsstrategien entwickeln und grundlegende Methoden und Instrumente des Innovationsmanagements zielgerecht anwenden und diskutieren. Dazu gehört es, das neu erworbene Wissen auf bislang unbekannte Managementprobleme zu übertragen und Innovationsstrategien eigenständig zu entwickeln. Außerdem werden den Studierenden elementare Kompetenzen im Bereich F&E-Projektmanagements vermittelt. Darüber hinaus lernen sie die Besonderheiten sowie die gängigen Treiber und Hürden von Maßnahmen des Projektmanagements in Forschung und Entwicklung in Konzernen der chemischen Industrie und verwandter Branchen kennen.</p> <p>Im Rahmen des vierten Seminars erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen der strategischen Planungs- und Entscheidungsfindung. Dabei werden sie in die Lage versetzt, die angemessenen strategischen Analyseinstrumente zielführend anzuwenden und die Ergebnisse angemessen zu interpretieren. Nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung sind sie mit der strategischen Analyse vertraut und sind in der Lage, für das spezifisch vorliegende Problem die angemessene Technik auszuwählen. Nach Abschluss des vierten Seminars verfügen die Studierenden außerdem über elementare Grundkenntnisse der Technologieprognose. Durch die erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, Fragestellungen im Rahmen einer Technologieprognose einordnen und strukturieren sowie geeignete Analyseinstrumente auswählen zu können. Sie beherrschen verschiedene Methoden und Instrumente, um technologierelevante Problemstellungen lösen zu können.</p> <p>Durch die Bearbeitung von Fallstudien erlernen die Studierenden ihr erworbenes Wissen in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden und in einen fachübergreifenden Zusammenhang einzuordnen, indem sie beispielsweise interne und externe Wechselwirkungen analysieren. Die Fallstudientechnik versetzt die Studierenden darüber hinaus in die Lage, mit unvollständigen und begrenzten Informationen umzugehen und einfache unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Im gesamten Modul fördern Übungsaufgaben und Fallstudien die Diskussionsfähigkeiten der Studierenden und deren Teamfähigkeiten in der Diskussion. Außerdem fördert das Modul die systemischen Kompetenzen der Studierenden durch die im Selbststudium zu verrichtenden Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere das Zeit- und Selbstmanagement sowie die Umsetzungsorientierung.</p>
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>---</p>

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Zu Nr. 1 und 2: Modulteilprüfung, Klausur 1	60min	40%
	Zu Nr. 3 und 4: Modulteilprüfung, Klausur 2	60min	40%
	Zu Nr. 5: Anfertigen einer Fallstudie und Halten einer Präsentation	20min	20%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	zu Nr. 1 – 4: Übungsaufgaben	Ein Übungszettel pro Seminar	
	zu Nr. 5: Fallstudienübung zur Vorbereitung auf die Prüfungsleistung	Eine Fallstudie inkl. Präsentation	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14/108		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---		
13	Anwesenheit: ---		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---		
15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	
16	Sonstiges: ---		

- c) Das Modul „Moderne Aspekte Anorganischer Molekülchemie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Moderne Aspekte Anorganischer Molekülchemie						
Modultitel englisch:		Modern Aspects of Inorganic Molecular Chemistry						
Studiengang:		MSc Chemie						
1	Modulnummer: 10	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 14	Workload (h): 420			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Moderne Aspekte Anorganischer Molekülchemie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	60h; 4SWS	120h
2	P	Experimentelle Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	8	150h; 10SWS	90h	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden moderne Aspekte der anorganischen Molekülchemie behandelt. Dabei werden flexibel aktuelle Entwicklungen berücksichtigt. Schwerpunkte liegen in der anorganischen und elementorganischen Hauptgruppenchemie, der metallorganischen Chemie, der Koordinationschemie und der bioanorganische Chemie. Die Vorlesung umfasst Ergebnisse der Grundlagenforschung ebenso wie die Anwendung der behandelten Verbindungen in modernen technischen Verfahren. Die experimentellen Übungen werden in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen der Anorganischen Chemie durchgeführt. Dabei bearbeiten die Studierenden unter Anleitung erfahrener Mitarbeiter kleinere Projekte im Rahmen aktueller Forschungsthemen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Den Studierenden sind in der Lage, Ergebnisse aktueller Entwicklungen in der Chemie aufzunehmen und im Bereich des von ihnen bearbeiteten Themengebiets kreativ weiter zu entwickeln. Insbesondere können sie den Inhalt eines kleineren wissenschaftlichen Projekts eigenverantwortlich schriftlich aufbereiten und präsentieren. Darüber hinaus können die Studierenden präparativ anspruchsvolle synthetische Methoden und Techniken eigenständig anwenden und sind in der Lage, auch reaktive, empfindliche chemische Verbindungen zu isolieren und analytisch zu charakterisieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Freie Wahl der Arbeitsgruppe zur Durchführung der experimentellen Arbeiten.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
Mündliche Modulabschlussprüfung Bei großer Teilnehmerzahl kann die Prüferin/der Prüfer anstelle einer mündlichen Prüfung auch eine 120minütige Klausur stellen. Diese Änderung der Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.					30 min	100%		
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
Zu Nr. 2: praktische Arbeiten, Abschlussbericht						Abschlussbericht 10-15 Seiten		

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14/108	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---	
13	Anwesenheit: ---	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---	
15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Die Durchführung der betreuungsintensiven experimentellen Übungen erfolgt nach Absprache in einer Arbeitsgruppe. Aus Kapazitätsgründen absolviert ein Teil der Studierenden das Forschungspraktikum (Veranstaltung Nr. 2 Experimentelle Übungen) in der vorlesungsfreien Zeit. Die Teilnahme am Arbeitsgruppenseminar ist ein integrativer Bestandteil der experimentellen Übungen.	

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2015 in den Masterstudiengang Chemie eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2014/2015 in den Masterstudiengang Chemie eingeschrieben sind; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie das jeweilige mit dieser Änderungsordnung geänderte Modul noch nicht vor Beginn des Sommersemesters 2015 nach der ursprünglichen Fassung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Januar 2015.

Münster, den 17. Februar 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Februar 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Soziologie
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012
vom 17. Februar 2015**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23, S. 1677ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/11, S. 853 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 31.07.2013 (AB Uni 2013/24, S. 1691 ff), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Schwerpunkt Soziologie sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu studieren:

Pflichtmodule (insgesamt 39 Leistungspunkte):

- Modul S1 „Grundlagen und Grundbegriffe der Soziologie“ (15 LP)
- Modul S2 „Empirische Sozialforschung“ (5 LP)
- Modul S3 „Empirische Sozialforschung II“ (10 LP)
- Modul S4 „Berufsorientierende Studien“ (9 LP)

Wahlpflichtmodule (4 Module aus 7 Wahlpflichtmodulen, insgesamt 36 LP)

- Modul S5 „Sozialstruktur und Kultur“ (8 bzw. 10 LP)
- Modul S6 „Bildung, Sozialisation und Lebensformen“ (8 bzw. 10 LP)
- Modul S7 „Religionssoziologie“ (8 bzw. 10 LP)
- Modul S8 „Wissenssoziologie“ (8 bzw. 10 LP)
- Modul S9 „Arbeit und Organisation“ (8 bzw. 10 LP)
- Modul S10 „Sozialer Wandel“ (8 bzw. 10 LP)
- Modul S11 „Soziologische Theorie“ (8 bzw. 10 LP) 853

²Zwei der Wahlpflichtmodule müssen in einem Umfang von 10 Leistungspunkten studiert werden, weitere zwei Wahlpflichtmodule in einem Umfang von 8 Leistungspunkten.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Modul, an das sich die Bachelorarbeit inhaltlich anschließt, muss im Schwerpunkt Sozialwissenschaften zum Zeitpunkt der Ausgabe erfolgreich abgeschlossen sein. ²Im Schwerpunkt Soziologie muss die Prüfungsleistung des Moduls, an das sich die Bachelorarbeit anschließt, erfolgreich abgeschlossen sein.“

3. § 5 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. § 5 Abs. 5 wird zu Abs. 4.

4. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Darstellung „Soziologie im Schwerpunkt Soziologie“ wie folgt neu gefasst:

Soziologie im Schwerpunkt Soziologie

Pflichtbereich (39 LP)

Modul	Titel	LP
Modul S ₁	Grundlagen und Grundbegriffe der Soziologie	15
Modul S ₂	Empirische Sozialforschung	5
Modul S ₃	Empirische Sozialforschung II	10
Modul S ₄	Berufsorientierende Studien	9

Wahlpflichtbereich (36 LP)

(4 Module: 2 Module mit 10 LP und 2 Module mit 8 LP)

Modul	Titel	LP
Modul S ₅	Sozialstruktur und Kultur	8 oder 10
Modul S ₆	Bildung, Sozialisation und Lebensformen	8 oder 10
Modul S ₇	Religionssoziologie	8 oder 10
Modul S ₈	Wissenssoziologie	8 oder 10
Modul S ₉	Arbeit und Organisation	8 oder 10
Modul S ₁₀	Sozialer Wandel	8 oder 10
Modul S ₁₁	Soziologische Theorie	8 oder 10

5. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das Modul S2 „Empirische Sozialforschung“ wie folgt neu gefasst:

Modultitel deutsch:		Empirische Sozialforschung					
Modultitel englisch:		Empirical Research					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Soziologie (im Schwerpunkt Soziologie)					
1	Modulnummer: S2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Statistik I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30	60
2.	V	Methoden der empirischen Sozialforschung I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30	
4	Lehrinhalte: In dem Modul wird das methodische Instrumentarium zur Planung und Durchführung empirischer Forschungen und zur systematischen Analyse von quantitativen und qualitativen Daten vermittelt. Schwerpunkte im Bereich der Datenerhebung sind Forschungsdesigns, Forschungsorganisation, quantitative und qualitative Methoden der Datengewinnung. Im Bereich der Datenanalyse sind dies die Verfahren der deskriptiven Statistik (Datenmatrix, Skalen, tabellarische und graphische Darstellungsformen, statistische Kennziffern, Analyse von Korrelationsbeziehung).						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur Rezeption von empirischen Untersuchungen und Grundkenntnisse zur Durchführung eigener empirischer Forschungen. Im Rahmen der Statistik erwerben sie die Kompetenz zum Lesen und Interpretieren von Daten und statistischen Kennziffern sowie zur Durchführung einfacher statistischer Berechnungen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Zu 1) Klausur				45 Min.	50%	
Zu 2) Klausur				45 Min.	50%		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
aktive Beteiligung (Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung) in beiden Veranstaltungen							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 8%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Gegebenenfalls verwendbar im Rahmen der koordinierten Methodenausbildung des Fachbereichs o6.	
15	Modulbeauftragte/r: Weischer	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o6 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Wenn vorhanden, hat die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen über das elektronische Anmeldesystem der Universität zu erfolgen.	

6. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das Modul S3 „Empirische Sozialforschung II“ wie folgt neu gefasst:

Modultitel deutsch:		Empirische Sozialforschung II					
Modultitel englisch:		Empirical Social Research II					
Studiengang:		2-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Soziologie (im Schwerpunkt Soziologie)					
1	Modulnummer: S3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.-3.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Statistik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	120
2.	S	Methoden der empirischen Sozialforschung II - Qualitative Sozialforschung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	120	
4	Lehrinhalte: Aufbauend auf dem Modul Empirische Sozialforschung erfolgt zum einen eine vertiefende Beschäftigung mit den Methoden der statistischen Analyse; hier stehen die Themen der schließenden Statistik (Testen und Schätzen) bzw. deren Grundlagen sowie einfache und komplexere (im Überblick) Methoden zur Analyse von Mehrvariablenbeziehungen im Vordergrund. Zum anderen erfolgt eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Techniken der Sozialforschung im Bereich der qualitativen Erhebungs- und Auswertungsverfahren (z.B. Grounded Theory, Inhaltsanalyse, Diskursanalyse, Hermeneutik); das beinhaltet auch die Befassung mit methodologischen Fragen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Im Rahmen der fortgeschrittenen Statistikausbildung wird die Kompetenz erworben, Stichproben zu planen, ausgehend von Stichprobendaten Parameter der Grundgesamtheit zu schätzen und statistische Tests durchzuführen; das impliziert auch die Kompetenz, Befunde der statistischen Analyse soziologisch zu interpretieren. Im Bereich der qualitativen Sozialforschung wird ein Überblick über spezifische Erhebungs- und Auswertungsverfahren erlangt; zudem werden methodologische und forschungspraktische Kompetenzen bei der Gewinnung und Analyse qualitativer Daten gewonnen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können das Seminar Methoden II nach Maßgabe des Lehrangebotes in diesem Modul wählen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Klausur Statistik II			90 min.	50%		
Hausarbeit Methoden II			15 S.	50%			
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
aktive Beteiligung (Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung) in beiden Veranstaltungen							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Moduls Empirische Sozialforschung	
13	Anwesenheit: Im Seminar „Methoden der empirischen Sozialforschung II - Qualitative Sozialforschung“ werden u.a. forschungspraktische Anwendungen und spezifische Erhebungsverfahren und -techniken geübt, für die die Anwesenheit im Seminar erforderlich ist. Die Anwesenheit gilt als erbracht, wenn an mindestens 80 Prozent der Sitzungen teilgenommen wurde.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Gegebenenfalls verwendbar im Rahmen der koordinierten Methodenausbildung des Fachbereichs o6.	
15	Modulbeauftragte/r: Weischer	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o6 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Wenn vorhanden, hat die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen über das elektronische Anmeldesystem der Universität zu erfolgen.	

7. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ werden die Module S12 „Ersatzmodul I“ und S13 „Ersatzmodul II“ ersatzlos gestrichen.

8. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das Modul BA-Arbeit „Bachelorarbeit“ wie folgt neu gefasst:

Modultitel deutsch:		Bachelorarbeit					
Modultitel englisch:		Bachelor Thesis					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Soziologie (im Schwerpunkt Soziologie und im Schwerpunkt Sozialwissenschaften)					
1	Modulnummer: BA-Arbeit	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5-6	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	BA	Bachelorarbeit	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	---	300
4	Lehrinhalte: Für die Themenstellung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Mit der Bachelorarbeit belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie in der Lage sind, eine relevante Fragestellung aus dem Kontext des Studiengangs zu entwickeln, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Textkorpus der Bachelorarbeit (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Plagiatserklärung, Anhang etc.) hat einen Umfang von 10.000 bis 12.000 Wörtern.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Zudem fundieren sie die Kompetenz der fachwissenschaftlichen Recherche.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Im Schwerpunkt Sozialwissenschaften kann die Bachelorarbeit in allen drei Anteilsdisziplinen Ökonomik, Politikwissenschaft und Soziologie geschrieben werden. Im Schwerpunkt Soziologie können die Studierenden wählen, an welches der studierten Wahlpflichtmodule sie ihre Bachelorarbeit anschließen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		

	Bachelorarbeit	10.000 bis 12.000 Wörter	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/18 der Gesamtnote. Keine Gewichtung für die Fachnote.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Im Schwerpunkt Soziologie muss die prüfungsrelevante Leistung des Moduls, an das sich die Bachelorarbeit anschließt, erfolgreich abgeschlossen sein. Im Schwerpunkt Sozialwissenschaften muss das Modul, an das sich die Bachelorarbeit inhaltlich anschließt, zum Zeitpunkt der Anmeldung insgesamt erfolgreich abgeschlossen sein.		
13	Anwesenheit: Die Wahrnehmung von Betreuungsangeboten der Prüferinnen und Prüfer wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prüfungsberechtigte Lehrende	Fachbereich 06 Fachbereich 04	
16	Sonstiges:		

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) ¹Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2015 in den Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells im Fach Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind. ²Diese Ordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 in den Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells im Fach Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind; in Bezug auf die Ersatzmodule I und II jedoch nur, wenn und soweit die Studierenden diese vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen oder abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 15. Januar 2015.

Münster, den 17. Februar 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Februar 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Cloud-Richtlinie

Richtlinie der Universität Münster zur Auslagerung von Daten in Cloud-Dienste

IV-Sicherheitsteam, Juni 2013

1 – Einleitung

Diese Richtlinie beinhaltet grundsätzliche Regelungen für alle Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU), die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit öffentliche Cloud-Dienste (so genannte Public Clouds) zur Datenablage nutzen wollen. Sie soll der Sensibilisierung dienen, informiert über allgemeine Risiken und hilft bei der Klärung der Frage, in welchen Fällen oder unter welchen Bedingungen Cloud-Dienste genutzt werden dürfen.

Wenn Daten mit Hilfe von Cloud-Diensten gespeichert bzw. verarbeitet werden, drohen spezielle Gefahren. Insbesondere die dynamische Verteilung der Speicherkapazitäten über verschiedene Standorte, die in der Regel dem Nutzer nicht bekannt sind, verlangen eine spezifische Vorsorge hinsichtlich der Informationssicherheit und des Schutzes der Daten.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Cloud gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Es fordert entweder die Einwilligung der Betroffenen (im Fall der Datenverarbeitung außerhalb der EU), oder die Anwendung der Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung (Datenverarbeitung innerhalb der EU). Zusätzlich sind die universitätsinternen Regelungen zu beachten (vgl. Regelungen zur IV-Sicherheit an der WWU [1]).

Im privaten Umfeld werden Cloud-Dienste häufig relativ sorglos genutzt. Vor dem Hintergrund der sich immer mehr auflösenden Trennung von privaten und dienstlichen Belangen, speziell im IT-Umfeld, soll diese Richtlinie zur Sensibilisierung gegenüber den potentiellen Risiken beitragen und entsprechende Handlungsanleitungen geben.

2 – Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörige der WWU, wenn sie im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten für die WWU Daten erheben, speichern oder verarbeiten.

3 – Abgrenzung und Begriffsdefinition

IT-Dienste, die unabhängig von Ort und Zeit über ein Daten- oder Kommunikationsnetz genutzt werden können, werden allgemein als „Cloud Computing“ bezeichnet. Allerdings existieren verschiedene leicht variierende Definitionen des Begriffs. Im Folgenden benutzen wir eine Begriffsdefinition, die sich an die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) festgelegte Definition des Begriffs Cloud Computing anlehnt:

„Cloud Computing bezeichnet das dynamisch an den Bedarf angepasste Anbieten, Nutzen und Abrechnen von IT-Dienstleistungen über ein Netz. In der Regel können diese IT-Dienstleistungen unabhängig von Ort und Zeit mit Hilfe aller gängigen IT-Geräte genutzt werden. Für die Nutzer bleibt die bereitgestellte IT-Infrastruktur verborgen.“ [1]

Diese Richtlinie betrachtet Aspekte der Speicherung von Daten, also der kurzzeitigen oder längerfristigen Überlassung von Daten an externe Dienstleister, mit Hilfe von Cloud Services. Weitere Cloud-Angebote, wie zum Beispiel Office-Dienste oder Rechenleistung, werden nicht behandelt.

4 – Datenkategorien und ihre Eignung zur Cloud-Nutzung

Für die Entscheidung, unter welchen Bedingungen eine Auslagerung von Daten in die Cloud in Frage kommt, bildet der Schutzbedarf der Daten die grundlegende Richtschnur. Der Schutzbedarf von Daten ist an der WWU mittels der im ISidoR - Security-Audit festgelegten Schutzbedarfsanalyse¹ zu bestimmen.

Hinweise auf den Schutzbedarf können zum einen aus der systematisch durchgeführten Schutzbedarfsanalyse und zum anderen aus der Datenkategorie abgeleitet werden. Daten lassen sich in die folgenden Kategorien einteilen

Kategorie	Hinweis auf typischen Schutzbedarf
Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen	Keinen
Dienstliche (nicht wissenschaftliche) Daten (z.B. aus den Bereichen Hoch bis sehr hoch Verwaltung und Lehre)	
Wissenschaftliche Daten (z.B. Untersuchungsergebnisse, Messreihen)	Normal bis sehr hoch
Personalaktendaten	Sehr hoch
Private Daten ² (z.B. Kontaktdaten von Freunden)	Normal bis sehr hoch

In jedem Fall sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- › Für personenbezogene Daten (sowohl mit dienstlichem als auch privatem Bezug) gelten die Bestimmungen des Datenschutzes.
- › Auch Daten ohne Personenbezug können einen sehr hohen Schutzbedarf haben (zum Beispiel auf Grund von Geheimhaltungsvereinbarungen).

Ein Schutzbedarf wird grundsätzlich hinsichtlich der drei Schutzziele **Verfügbarkeit**, **Integrität** und **Vertraulichkeit** differenziert bestimmt. Entsprechend differenziert müssen Vorkehrungen zur Sicherheit der Daten getroffen werden. Aus dem Schutzbedarf der Daten folgt zwingend die Eignung oder Nicht-Eignung zur Speicherung in der Cloud:

Schutzbedarf	Eignung für die Ablage
Daten mit keinem oder normalen Schutzbedarf	Ja
Daten mit hohem Schutzbedarf	Nur verschlüsselt
Daten mit sehr hohem Schutzbedarf	nein

5 – Regelungen

Bevor Daten in der Cloud abgelegt werden, müssen die im vorangegangenen Abschnitt 4 betrachteten Abhängigkeiten zwischen der Datenkategorie, dem Schutzbedarf der Daten und der Eignung beachtet werden. Darüber hinaus gelten die in diesem Abschnitt aufgestellten Regelungen.

5.1 – Sparsamer Umgang

Prinzipiell sollten bei der Nutzung entsprechender Cloud-Dienste, die in Frage kommen, die Datenmengen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Beispielsweise kann bei der Übertragung ganzer Verzeichnisbäume in die Cloud leicht übersehen werden, dass in einem Unterverzeichnis sensible Daten abgelegt wurden, die den Bereich der WWU nicht verlassen dürfen. Bevor Daten auf Speichersysteme externer Anbieter ausgelagert werden, müssen erwarteter Nutzen und damit verbundene Risiken gegeneinander abgewogen werden.

5.2 – Vorrangig Dienste der WWU nutzen

Services, die von IT-Dienstleistungszentren der WWU (insbesondere ZIV und IVVen) bereitgestellt werden, sind Cloud-Diensten externer Anbieter vorzuziehen. Nur wenn der benötigte Dienst nicht von Einrichtungen der WWU bereitgestellt wird oder der bereitgestellte Dienst den Anforderungen nicht genügt, darf unter Beachtung der

¹ Siehe Anlage zur Schutzbedarfsanalyse

² Unter Berücksichtigung der Duldung der geringfügigen privaten Nutzung von Internet und E-Mail an der WWU (vgl. Benutzungsordnung des ZIV und der IVVen §2 (2)) wird auch diese Datenkategorie berücksichtigt.

hier formulierten Grundsätze auf Angebote externer Anbieter zurückgegriffen werden. Die aktuell verfügbaren Dienste der universitären IT-Dienstleistungszentren können beispielsweise bei der IVV der jeweiligen Einrichtung erfragt werden.

5.3 – Schutzbedarf der Daten bestimmt den Umfang der Cloud-Nutzung

Aus dem Schutzbedarf der für eine Auslagerung vorgesehenen Daten folgt nicht nur, ob eine Auslagerung zulässig ist sondern auch unter welchen Bedingungen dies geschehen kann. Dabei ist der Schutzbedarf getrennt nach den drei Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu betrachten:

5.3.1 – Verfügbarkeit

Es muss vorab geprüft werden, welche Aussagen der Anbieter des Cloud-Dienstes zur Verfügbarkeit macht. Wenn sehr hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt werden, kommt eine Datenablage in der Cloud nur in Frage, wenn der Anbieter des Cloud-Dienstes eine sehr hohe Verfügbarkeit garantiert.

5.3.2 – Integrität

Die Unverfälschbarkeit der Daten (Integrität) wird im Allgemeinen von Anbietern von Cloud-Speichern nicht garantiert. Wenn in dieser Hinsicht hohe oder sogar sehr hohe Anforderungen bestehen, muss der Nutzer selbst geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität ergreifen. Beispielsweise können Prüfsummen verwendet werden, mit deren Hilfe eine Veränderung an den Daten erkannt werden kann. In Systemen zur Datenverschlüsselung (siehe Absatz 5.3.3 - Vertraulichkeit) sind derartige Verfahren in der Regel bereits integriert.

5.3.3 – Vertraulichkeit

Wenn hohe Anforderungen an die Vertraulichkeit gestellt werden, ist als adäquate Maßnahme der Einsatz eines Datenverschlüsselungssystems zwingend notwendig. Viele Anbieter von Speicherplatz in der Cloud bieten auch Dienste zur Datenverschlüsselung an. Bei der Nutzung dieser Verschlüsselungsdienste ist in der Regel nicht zuverlässig nachvollziehbar, wer Zugriff auf die Schlüssel und damit auf die Daten hat. Der Zugriff des Dienstanbieters auf die Schlüssel muss ausgeschlossen sein. Darum sollte die Verschlüsselung selbst vorgenommen werden, bevor die Daten in die Cloud übertragen werden. Die Sicherheit verschlüsselter Daten hängt u. a. von der Qualität des Verschlüsselungsalgorithmus, der Verschlüsselungssoftware, der Schlüssellänge und dem Schlüsselmanagement ab. Beim Einsatz von Verschlüsselung muss darauf geachtet werden, dass sie nach allgemein anerkannten Regeln als sicher gilt.

Bei Daten mit sehr hohen Anforderungen an die Vertraulichkeit ist grundsätzlich von der Ablage in der Cloud abzusehen. Wenn in sehr seltenen Fällen dennoch derartige Daten in die Cloud ausgelagert werden müssen, sind die Daten zwingend vorher zu verschlüsseln. In diesem Fall muss die Verschlüsselung inklusive des Schlüsselmanagements unter der vollständigen Kontrolle durch kompetente Stellen der WWU (z.B. ZIV) erfolgen.³

5.4 – Löschung von Daten

Anbieter von Cloud-Speicher setzen normalerweise Speichertechniken zur effizienten Ausnutzung der physikalischen Speicherkapazitäten ein. Aufgrund dieser Speichertechnik können Daten oft erst nach einer gewissen Zeitspanne gelöscht werden. Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Absetzen des Löschbefehls die Daten lediglich für den Anwender ausgeblendet, aber nicht gelöscht werden. Daher sind Daten, die einer beispielsweise gesetzlichen Löschverpflichtung unterliegen, für die Ablage in der Cloud ungeeignet.

5.5 – Dienstrechtliche Vorgaben beachten

Insbesondere für Daten der Verwaltung (vor allen Dingen Personal- und Haushaltsdaten) existieren oft detaillierte Vorschriften, wie mit diesen Daten umzugehen ist. Beispielsweise regeln verschiedene Vorschriften, dass Personalakten die Personalabteilung nicht ohne weiteres verlassen dürfen. Somit dürfen derartige Personaldaten auch nicht auf Speicher außerhalb der WWU abgelegt werden. Inwieweit bei der

³ Die WWUCA bietet allen Angehörigen und Einrichtungen der Universität Münster, des Universitätsklinikums Münster und der Kunstakademie Münster das Ausstellen von X.509-Zertifikaten an.

Datenspeicherung dienstrechtlich Vorschriften zu beachten sind, muss im Zweifel unter Einbeziehung des jeweiligen Vorgesetzten geklärt werden.

5.6 – WWU-interne Regelungen beachten

Als Ergänzung oder Konkretisierung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften gilt eine Reihe von universitätsinternen Regelwerken.

5.7 – Allgemeine Empfehlungen

Ergänzend zu den zuvor angesprochenen Themenbereichen sollten noch weitere Punkte beachtet werden:

Cloud-Betreiber mit Firmensitz außerhalb der EU	Ein Umgang mit den Daten der Kunden gemäß den europäischen Datenschutzbestimmungen kann hier nicht vorausgesetzt werden. Insbesondere ist häufig unklar, welche Personen oder welche Stellen Zugriff auf die Daten erlangen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten sind besondere Datenschutzvorschriften einzuhalten.
SLA (Service-Level-Agreement) bzw. AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) des Anbieters	Vor der Inanspruchnahme eines Dienstes müssen die (vertraglichen) Bedingungen, unter denen der Dienst genutzt wird, bekannt und akzeptabel sein.
Zertifizierung des Anbieters	Wie ernst ein Anbieter die Sicherheit und den Schutz der Kundendaten nimmt, kann u.a. an dem Vorhandensein von anerkannten Prüfbescheinigungen (beispielsweise ISO 27001, entspricht BSI 100-1) abgelesen werden.

Weitere Aspekte können die Wahl des Anbieters bzw. des Cloud-Services beeinflussen (Performance, Bedienbarkeit und Handhabung der Anwendung, Kosten).

Siehe hierzu Abschnitt 7 – Weiterführende Dokumente.

6 – Zusammenfassung

Der folgende Fragenkatalog soll bei der Eignungsprüfung des Cloud-Angebots helfen.

1 Prüfung Interner Angebote

- › Wurde das Angebot der inneruniversitären IT-Dienstleister (insbesondere ZIV, IVVen) geprüft?
- › Ist ein WWU-Service zur Ablage der Daten geeignet?

2 Prüfung der Vertragsbedingungen des externen Anbieters

- › Wurden die SLA (Service-Level-Agreement) bzw. AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) des Anbieters angesehen?
- › Passen die Bedingungen des Anbieters zu den Anforderungen?

3 Prüfung der Verfügbarkeit

- › Erfüllt der Cloud-Dienst die Anforderungen an die Verfügbarkeit der Daten?

4 Prüfung der Integrität

- › Erfüllt der Cloud-Dienst die Anforderungen an die Integrität der Daten?
- › Wurden Vorkehrungen getroffen, hohe Integritätsanforderungen zu erfüllen?

5 Unverschlüsselte Ablage

- › Gestatten die Anforderungen hinsichtlich der Vertraulichkeit der Daten eine unverschlüsselte Ablage in der Cloud?

6 Verschlüsselte Ablage

Wenn die Anforderungen hinsichtlich der Vertraulichkeit der Daten nur eine verschlüsselte Ablage in der Cloud erlauben:

- › Wird die Verschlüsselung vor der Abspeicherung durchgeführt?
- › Werden die Schlüssel im Bereich der WWU abgelegt?

7 Personenbezug

Wenn personenbezogene Daten in der Cloud abgelegt werden sollen:

- › Wurde geprüft, ob alle datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Auftragsdatenverarbeitung, erfüllt sind?

8 Einhaltung der Vorschriften

- › Wurde geprüft, ob gesetzliche oder andere Vorschriften die Ablage der Daten auf Systemen außerhalb der WWU erlauben?

9 Löschung

- › Wurde geprüft, ob die Daten bestimmten Löschfristen unterliegen?
- › Genügen die vom Cloud-Diensteanbieter bereit gestellten Dienste diesen Anforderungen?

7 – Weiterführende Dokumente

- [1] A. d. L. W. R. i. N. (ARNW), „Regelungen zur IV-Sicherheit in der Universität Münster,“ 21.02.2002. [Online]. <https://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/ab020507.html>.
- [2] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), „Eckpunktepapier Sicherheitsempfehlungen für Cloud Computing Anbieter,“ [Online]. <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Mindestanforderungen/Eckpunktepapier-Sicherheitsempfehlungen-CloudComputing-Anbieter.pdf>.
- [3] AG IT-Sicherheit, Freie Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16/18, 14195 Berlin, „Richtlinie zur Auslagerung von Daten in die Cloud,“ 2 Dezember 2011. [Online]. http://www.mi.fu-berlin.de/wiki/pub/IT/ItProcess/Richtlinie_Cloud-Datenablage_-_1_0.pdf.
- [4] T. Weichert, „Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein,“ [Online]. <https://www.datenschutzzentrum.de/cloud-computing/>.
- [5] Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, „Sichere Internet-Dienste – Sicheres Cloud Computing für Mittelstand und öffentlichen Sektor (Trusted Cloud),“ [Online]. <http://www.trusted-cloud.de/>.
- [6] „Orientierungshilfe – Cloud Computing der Arbeitskreise Technik und Medien der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder,“ [Online]. http://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_cloud.pdf.

Mit freundlicher Genehmigung der AG IT-Sicherheit der Freien Universität Berlin wurde diese Richtlinie auf Basis der entsprechenden Richtlinie der FU Berlin [2] erstellt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 04.03.2013.

Münster, den 04.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 15. Juli 2010
vom 19. Januar 2015**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. 2014, S. 547 ff.) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2010 (AB Uni 13/2010, S. 1131) wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 Satz 2 wird „fünf“ Vertreter der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer“ durch „sieben“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03. Dezember 2014.

Münster, den 19. Januar 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. Januar 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche
Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. Juli 2012
Vom 3. Februar 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. a) wird nach „(s. Anhang B)“ folgender Satz angefügt:

„ Der Ausbau einer vor dem Promotionsstudium abgeschlossenen Qualifikationsschrift, die Teil eines universitären oder staatlichen Prüfungsverfahrens war, zu einer Dissertation ist dann unzulässig, wenn die in die Rede stehende Qualifikationsschrift bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde.“

2. § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vorabveröffentlichungen von Teilergebnissen eines Dissertationsprojekts sind mit schriftlicher, von der/dem Promovenden im Promotionsprüfungsamt einzureichender Zustimmung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers möglich, wenn sie einen Hinweis darauf enthalten, dass sie Bestandteil einer in Arbeit befindlichen Dissertation im Fachbereich Philosophie und Geschichte bzw. im Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 12. Mai 2014.

Münster, den 3. Februar 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. Februar 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Veröffentlichung
der Gesamtsumme der gewährten Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des
Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Aufgrund des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) ist die Gesamtsumme der gewährten Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Hochschulrats zu veröffentlichen.

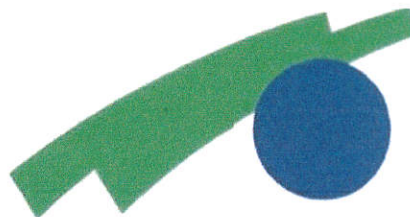
Für das Jahr 2014 betrug die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen 41.500 €.

Münster, den 11. Februar 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ARTIKELSATZUNG

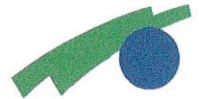
des Studierendenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

**Artikel I: Satzung des Studierendenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Artikel II: Regelung der konstituierenden Sitzung

Inhalt:

ARTIKEL I	SATZUNG DES STUDIERENDENWERKS MÜNSTER – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -	2
§ 1	Name, Sitz und Zuständigkeit	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Organe	4
§ 5	Zusammensetzung, Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates	4
(1)	Zusammensetzung des Verwaltungsrates	4
(2)	Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates	5
§ 6	Aufgaben des Verwaltungsrates	5
§ 7	Verfahrensgrundsätze	6
§ 8	Geschäftsführung	8
§ 9	Leitende Angestellte	8
§ 10	Public Corporate Governance Kodex	9
§ 11	Wirtschaftsplan	9
§ 12	Jahresabschluss	9
§ 13	Beitragsordnung	9
§ 14	Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften	10
§ 15	Inkrafttreten	10
ARTIKEL II	REGELUNG DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG	10
§ 1	Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG	10
§ 2	Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person	10



Artikel I Satzung des Studierendenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts -

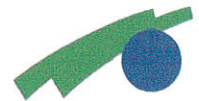
Das Studierendenwerk Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV.NRW.2014 S. 547) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen: „Studierendenwerk Münster“, dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung „- Anstalt des öffentlichen Rechts -“ hinzugefügt wird. Die verwaltungstechnische Realisierung der Umbenennung von „Studentenwerk Münster“ in „Studierendenwerk Münster“ soll bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein.
- (2) Das Studierendenwerk Münster hat seinen Sitz in 48151 Münster, Bismarckallee 5.
- (3) Das Studierendenwerk Münster ist zuständig für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster.
- (4) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (5) Das Studierendenwerk Münster führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk Münster erbringt im Rahmen des § 2 Abs. 1 StWG in enger Abstimmung mit den Hochschulen (§ 1 Abs. 3 der Satzung) für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Dienstleistungen:
 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 3. Versicherung der Studierenden gegen Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
 5. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 6. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.
- (2) Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung zu fördern und Initiativen für die weitere

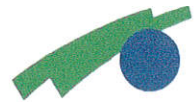


Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen nach § 1 Abs. 3 und ihren Studierenden zusammen zu wirken.

- (3) Das Studierendenwerk berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Das Studierendenwerk bemüht sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.
- (4) Das Studierendenwerk kann auch Wohnanlagen privater Dritter vermieten und verwalten, sofern diese Studierenden zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (5) Die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks Münster durch andere Hochschulangehörige und Dritte kann gegen Entgelt gestattet werden, soweit die Kapazität ausreicht. Der Verwaltungsrat erlässt hierfür Richtlinien.
- (6) Das Studierendenwerk führt Maßnahmen der Studien- und Ausbildungsförderung durch, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studierendenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.
- (7) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG ausnahmsweise aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 StWG, noch die Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden und die Finanzierung gesichert ist.
- (8) Die Organe des Studierendenwerks achten bei der Erfüllung dieser Aufgaben auf einen nachhaltigen Umgang mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen und natürlichen Ressourcen.
- (9) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Studierenden-, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege durch die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Das Studierendenwerk ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dieser Einrichtungen dürfen nur für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen legt der Verwaltungsrat die notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der als Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen in einer besonderen Satzung fest; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.



Bei Auflösung eines Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an das Studierendenwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe

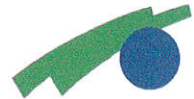
Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 5 Zusammensetzung, Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates

(1) Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Dem Verwaltungsrat gehören unter Beachtung des § 4 StWG folgende Mitglieder an:
 - a) vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, wobei
 - drei Studierende der Westfälischen Wilhelms Universität Münster angehören,
 - eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Münster, bei Verzicht der FH eine Studierende oder ein Studierender der Kunstakademie Münster, bei Verzicht der Kunstakademie Münster eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender der WWU Münster;
 - b) ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, das nicht aus der Hochschule stammt, aus dem das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 1 e) gestellt wird;
 - c) zwei Bedienstete des Studierendenwerks Münster, die durch die Personalversammlung gewählt werden;
 - d) eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet, die durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt wird. Bezüglich der Wahl wird auf den in dieser Satzung aufgeführten Artikel II der „Regelung der konstituierenden Sitzung“ verwiesen;
 - e) ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, das von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt wird. Die Leitungen sollen 3 Monate vor Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates einen einvernehmlichen Beschluss herbeiführen.
2. Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein. Die entsendenden Gremien werden in den Aufforderungen zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats hierauf hingewiesen.
3. Der Verwaltungsrat ist für die Dauer seiner Amtsperiode ordnungsgemäß zusammengesetzt, nachdem die in Absatz 1 vorgesehenen Mitglieder bestellt sind.



(2) Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates

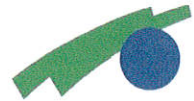
1. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StWG sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

2. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt sein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung wird sein Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat geladen, dieses ist jedoch nicht stimmberechtigt. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Nachbesetzung aufzufordern.
3. Verliert ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen er in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft.
4. Der Verwaltungsrat wählt nach seiner Bestellung aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie deren Stellvertreter, der die Person im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens vertritt. Die vorsitzende Person und/oder deren Stellvertreter darf nicht Bediensteter des Studierendenwerks Münster sein und nicht derselben Gruppe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1-5 StWG angehören.
5. Die vorsitzende Person und die/der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils abgewählt werden. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Daneben erhalten studierende Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % des BAföG-Satzes. Sollte eine Studierende/ein Studierender Verwaltungsratsvorsitzende/r sein, erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des BAföG-Satzes.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

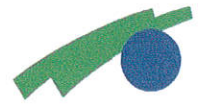
- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates lt. § 6 Abs. 1 StWG sind:
 1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,



3. Vorschlag an das zuständige Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 2 der Satzung;
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 StWG,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 4 StWG,
 12. Entscheidungen über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere
1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen gemäß § 11 Abs. 3 StWG,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks Münster.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in die Geschäftsvorgänge – jedoch nicht in die Personalakten – verlangen.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat muss zu seiner konstituierenden Sitzung in den beiden ersten Monaten seiner Amtszeit zusammentreten. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester durch die vorsitzende Person einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlussfassungen gilt:
 1. Bei der Wahl der vorsitzenden Person und dessen Stellvertreter/in ist zur Beschlussfassung die Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (fünf Stimmen).



2. Bei

- der Beschlussfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
- dem Erlass und der Änderung der Satzung,
- dem Erlass und der Änderung der Geschäftsordnung,
- der Erweiterung der Aufgaben,
- der Beschlussfassung über die Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder die Beteiligung an Unternehmen

ist die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (sechs Stimmen).

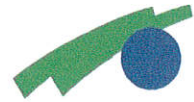
3. Bei der Beschlussfassung über

- Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
- Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Münster,
- den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und der Feststellung des Jahresabschlusses

ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Bei einer erforderlichen zweiten Beschlussfassung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmenrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen bzw. auf die Angehörigen der Hochschulen, für die das Studierendenwerk zuständig ist, oder die Bediensteten des Studierendenwerks beschränken. Nichtmitgliedern kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Beratungen in Sitzungen des Verwaltungsrats sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmer; der Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.



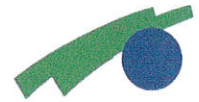
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:
1. Form und Frist der Einladung zu Sitzungen,
 2. Zwang zur Einberufung auf Antrag,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Abstimmungen,
 5. Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG,
 6. Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden,
 7. die rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertreten das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.
- (2) Die/Der Geschäftsführer/in ist Beauftragte/r für den Haushalt; die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Sie kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über Planungen zu berichten und ihn über Entscheidungen von besonderer Bedeutung, die die Interessen der Studierenden berühren, zu informieren. Der Verwaltungsrat hat das Recht zur Stellungnahme. Die/Der Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (4) Die/Der Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (5) Die Geschäftsführung hat das Hausrecht.
- (6) Die/Der Geschäftsführer/in kann aus dem Kreis der Abteilungsleiter/-innen eine ständige Vertretung und/oder Abwesenheitsvertretung bestellen. Dieser/Diesem können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung gemäß den „Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Münster“ übertragen werden. Die Bestellung und Abberufung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an Sitzungen schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 9 Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte sind Angestellte mit Abteilungsleiterfunktionen.
- (2) Vor Einstellung und Entlassung leitender Angestellter holt die Geschäftsführung die Zustimmung des Verwaltungsrates ein (§ 9 Abs. 2 Satz 3 StWG); dieser kann von der Geschäftsführung Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls eine Vorstellung der/des ausgewählten Bewerberin/Bewerbers verlangen.



Als Einstellung gilt auch die Übertragung von Abteilungsleiterfunktionen an Bedienstete des Studierendenwerks für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

§ 10 Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2013 (PCGK) sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von den im Finanzplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen erheblich abgewichen werden soll.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. Dieser wird von einer/einem Wirtschaftsprüfer/in geprüft, die/den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Bis zum 15. Juli eines jeden Jahres soll der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Die Jahreserfolgsrechnung ist so zu gliedern, dass sie die selbständige Betrachtung des wirtschaftlichen Ergebnisses in den einzelnen Dienstleistungsbereichen (Kostenstellen) ermöglicht.
- (4) Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäftsbericht und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (5) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

§ 13 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass neben dem allgemeinen Sozialbeitrag ein Beitrag für besondere Zwecke erhoben wird.



§ 14 Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzungen und die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster sowie der Jahresabschluss werden am Tag nach ihrem Beschluss am Mitteilungsbrett des Studierendenwerks Münster und im Internet veröffentlicht. Die Beschlüsse werden hierdurch öffentlichkeitswirksam. Ergänzend hierzu erfolgt in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung.
- (2) Die Satzungen und Beitragsordnungen müssen von der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates und der/dem Geschäftsführer/in unterzeichnet sein und, soweit erforderlich, den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Studierendenwerks Münster tritt in Kraft mit dem Ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 1978 (GABL. NW. S. 458), zuletzt geändert im Jahr 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates 26.11.2014 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.02.2015.

Artikel II Regelung der konstituierenden Sitzung

§ 1 Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG

Die Leitung der Wahl des Mitgliedes des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG, die gemäß § 5 Abs. 2 StWG durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen hat, obliegt der vorsitzenden Person der letzten Amtsperiode oder deren/dessen Vertreter/in. Sollten beide verhindert sein, wird die Wahl durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG geleitet.

§ 2 Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person

- (1) Ist eine vorsitzende Person oder deren Stellvertretung nicht vorhanden, lädt die vorsitzende Person der letzten Amtsperiode oder deren Vertreter/in den Verwaltungsrat zu einer Sitzung ein, auf der die vorsitzende Person des Verwaltungsrates zu wählen ist. Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Einladung durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG.
- (2) Die Leitung der Sitzung bis zur Wahl der neuen vorsitzenden Person obliegt dem Einladenden.

Münster, im Februar 2015



 Vorsitzender des Verwaltungsrates
 Jonas Höltig



 komm. Geschäftsführer
 Dr. Peter Schink